



Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Kreistag, PF 2580, 32382 Minden

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung,
und Energie des Landes NRW
Landesplanungsbehörde
Haroldstr. 4
40213 Düsseldorf

Kreistagsfraktion

Portastr. 13 / Kreishaus
32382 Minden
Telefon: 0571/807-21130

Email:
DieGruenen.KT@ minden-luebbecke.de

landesplanung@mwide.nrw.de

02.07.2018

Stellungnahme der Kreistagsfraktion B90/DIE GRÜNEN Minden-Lübbecke zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP) NRW vom 17.04.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Beteiligungsverfahrens beziehen wir wie folgt Stellung zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes:

Aus Sicht der grünen Kreistagsfraktion Minden-Lübbecke ist der LEP-Entwurf im Hinblick auf eine natur- und klimaverträgliche Raumentwicklung nicht gelungen. Eine nähere Betrachtung des Entwurfes zeigt weitgehende Zugeständnisse an die Wirtschaft und Nutzergruppen, die zum Beispiel zu Lasten des Freiraum- und Naturschutzes führen.

So möchten wir konkreter auf einige Ziele und Grundsätze eingehen.

1. Streichung 6.1-2 Grundsatz Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“

Die ersatzlose Streichung des Grundsatzes, den Flächenverbrauch bis 2020 auf fünf Hektar pro Tag reduzieren, lehnen wir ab. Sie führt zu einem ungebremsen Flächenfraß. Wir fordern für den LEP eine flächensparende Entwicklung in NRW, die nicht mehr als 5 ha Fläche pro Tag kostet. Langfristig ist der Flächenverbrauch für Siedlungen und Verkehr auf Netto-Null zu reduzieren.

Auch das novellierte Raumordnungsgesetz (ROG), das am 29. November 2017 in Kraft getreten ist, hat diese Zielsetzung ebenfalls aufgenommen und fordert dazu auf: „Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke [...] zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme [...]“. Durch die beabsichtigte LEP-Änderung wird diese gesetzliche Vorgabe des ROG missachtet. Für uns ist eine quantitative Steuerung und nachhaltiges Wirtschaften notwendig. Diese Chance nutzt der LEP nicht.

Die Begründung für die Streichung des Grundsatzes 6.2-2, „die Kommunen müssten mehr geeignete Wohnbauflächen bereitstellen können“, ist vor dem Hintergrund der Ergebnisse des letzten verfügbaren Siedlungsflächenmonitorings haarsträubend. Zum Stichtag 01.01.2014 gab es in NRW rund 17.500 ha an noch nicht genutzten Gewerbeflächenreserven und ca. 19.000 ha an noch nicht genutzten Wohnbauflächenreserven. Von einer Knappheit an ausgewiesenen Wohnbauflächen kann also keine Rede sein.

Die Streichung des Grundsatzes ist daher abzulehnen!

2. Änderungen an 2-3 Ziel „Siedlungsraum und Freiraum“

Das Ziel 2.3 soll eine kompakte Siedlungsentwicklung unterstützen und den Freiraum schützen. Der Schutz des regionalplanerisch festgesetzten Freiraums wird durch die vorgeschlagenen Änderungen massiv aufgeweicht. Nicht nur die Streichung der Hinweise auf Einschränkungen bei der Siedlungsentwicklung von im Freiraum gelegenen Ortsteilen (Abs. 3) weicht die Abgrenzung zwischen Siedlungsraum und Freiraum auf. Auch die umfangreiche Ausweitung der Ausnahmetatbestände, wann eine Siedlungsentwicklung im Freiraum möglich ist, öffnet der Flächeninanspruchnahme im Freiraum Tür und Tor.

Hierbei ist insbesondere die Aufnahme von nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegierten Tierhaltungsanlagen abzulehnen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu betonen, dass die bisherige Regelung keineswegs ein generelles Verbot von Tierhaltungsanlagen im Außenbereich impliziert, sondern nur bestimmte Anlagen im Außenbereich ausschließt.

Tierhaltungsanlagen sind im Rahmen der „Privilegierung“ des § 35 BauGB unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Diese Privilegierung schränkt der aktuelle LEP NRW nicht ein. Auch sind Tierhaltungen von landwirtschaftlichen Betrieben zulässig, bei denen das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann. Gewerbliche Tierhaltungsanlagen, die vorgenannte Anforderung nicht einhalten, sind ebenfalls privilegiert, wenn sie eine bestimmte Anzahl an gehaltenen Tieren nicht überschreiten, ab welcher eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig wird.

Auch der Bestandsschutz bestehender Anlagen wird von der aktuellen Regelung nicht tangiert. Selbst bestehende Anlagen, die nicht privilegiert sind, können bauliche Erweiterungen durchführen, wenn diese nicht der weiteren Aufstockung der Stallplätze dient, sondern es sich dabei um Maßnahmen des Umwelt- und Tierschutzes handelt (z. B. beim Einbau von Luftfiltern oder der Vergrößerung der Einstallflächen pro Tier).

Das Ziel 2.3 in seiner bisherigen Form dient der kompakten, flächensparenden Siedlungsentwicklung und damit der seitens der Landwirtschaft im vergangenen LEP-Beteiligungsverfahren vehement geforderten Erhaltung landwirtschaftlicher Nutzflächen. Die aktuell im LEP-Entwurf vorgeschlagene Ausnahmeregelung für Tierhaltungsanlagen im Außenbereich zielt hingegen einzig auf die Erleichterung von agrarindustriellen Großprojekten ab, welche nicht dem Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen und bäuerlichen Landwirtschaft dienen, sondern die Interessen global operierender Agrarunternehmen bedienen, die von der heimischen Futtermittelproduktion vollkommen abgekoppelt sind.

Die Änderung des gültigen Landesentwicklungsplanes ist daher abzulehnen!

3. Zu den Änderungen bei der Errichtung von Windenergieanlagen

Die vorgeschlagenen Änderungen am LEP in Bezug auf die Windenergie werden wir als einen Frontalangriff auf die Windenergie, da sie weder sachlich begründet werden können, noch ausgewogen sind, sondern durchweg den Windenergieausbau behindern werden.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

7.3-1 „Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“:

Mit der Streichung des Satzes, welcher die Windenergienutzung im Wald explizit ermöglicht, wird den kommunalen Planungsträgern der Eindruck vermittelt, als ob ein Bau von Windenergieanlagen in Zukunft in Wirtschaftswäldern nur noch in Einzelfällen möglich wäre. Faktisch werden die Kommunen auch in Zukunft Waldflächen bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie in ihre Abwägung miteinbeziehen müssen, um gerichtsfeste Flächennutzungspläne erstellen zu können, wie sich u.a. aus dem Urteil des OVG Münster gegen den FNP der Stadt Bad Wünnenberg (Urteil vom 6.3.2018, AZ: 2 D 95/15.NE) ableiten lässt. Weder generelle Verbote von Windenergie im Wald auf Ebene der Regionalplanung, noch die Formulierung im LEP von 1995, zu welcher die Landesregierung in Zukunft zurückkehren möchte, können die Einstufung von Waldflächen als harte Tabuzonen rechtfertigen.

Wir geben zu bedenken, dass die aktuellen Regelungen im LEP bereits jetzt in keiner Weise ein Freibrief für den Bau von Windenergieanlagen auf allen Waldflächen sind, sondern dies nur auf bestimmten Flächen erlaubt, wenn die ökologischen Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt werden. Ökologisch wertvolle Waldgebiete waren dabei schon immer tabu. Auch aus Sicht von Naturschutzverbänden ermöglichen die bestehenden Regelungen einen angemessenen Ausgleich zwischen Klima- und Naturschutz.

Ohne die weiterhin abgewogene und verantwortungsvolle Inanspruchnahme von forstwirtschaftlichen Flächen werden Nordrhein-Westfalens Ausbauziele bei der Windenergie schlicht unerreichbar.

Auch diese Änderung des gültigen Landesentwicklungsplanes lehnen wir ab!

4. 10.2-2 „Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung“:

Das derzeit gültige Ziel verpflichtete die Regionalplanung zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie. Dieses soll nun zu einem Grundsatz abgeschwächt und die Planungsregionen nunmehr bloß ermächtigt werden, Vorranggebiete für Windenergie auszuweisen. Als Begründung wird die Stärkung der kommunalen Entscheidungskompetenz angeführt. Aus unserer Sicht wird in der Praxis dieser Effekt nicht eintreten. Vielmehr wird der Druck der Bevölkerung auf die Kommunalplanung wachsen, wenn die Regionalplanung keine Vorranggebiete mehr zur Orientierung vorgibt. Auch diese Änderung wird sich, wie die Änderung in Bezug auf Wind im Wirtschaftswald als vergiftetes Geschenk an die Kommunen entpuppen.

Neu: 10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen

Gleiches gilt auch für den neu eingeführten Grundsatz 10.2-3. Der Grundsatz fordert die Einhaltung von 1.500 Metern Abstand zur Wohnbebauung für alle Windenergieanlagen, außer es handelt sich um Repowering-Projekte. Wir lehnen dies aus folgenden Gründen ab:

Mit der Formulierung wird suggeriert, dass von Windenergieanlagen ein Abstand von 1.500 Metern einzuhalten sei. Dieser kann jedoch über Landesrecht nicht rechtssicher umgesetzt werden. Eine konkrete Abstandsangabe wäre nur über die in § 249

Absatz 3 BauGB enthaltene Länderöffnungsklausel möglich gewesen, die den Bundesländern die Möglichkeit gegeben hat, die Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich in einem festzulegenden Abstand zur Wohnbebauung einzuschränken. Dieser hätte allerdings bis zum 31.12.2015 eingeführt sein müssen. Von dieser Möglichkeit hatte NRW keinen Gebrauch gemacht.

Somit gilt auch für NRW, dass Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert sind und ihnen substantiell Raum zu geben ist. Dies erscheint mit einem generellen Abstand von 1.500 Metern im Großteil der Kommunen in NRW nicht vorstellbar.

Dadurch werden Bürger, Vorhabenträger und kommunale Planungsträger verunsichert, was diametral zu der formulierten Zielsetzung der Landesregierung für diese Änderung steht, die Akzeptanz für die Windenergie in der Bevölkerung zu erhalten.

Um Verunsicherung und falsche Erwartungen zu vermeiden, mahnen wir eindringlich die Rücknahme dieser Änderung an.

Die Änderung des gültigen Landesentwicklungsplanes im Bereich Windenergie lehnen wir insgesamt ab!

5. Zu den Änderungen beim Abbau von Rohstoffen

Die vorgeschlagenen Änderungen in Bezug auf den Abbau nicht-energetischer Rohstoffe in unserem Land werden weit reichende Folgen für Menschen, Natur und Heimat haben.

Ziel 9.2-1 „Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe“

Die in den Regionalplänen auszuweisenden Vorranggebiete für diese Rohstoffe sollen nur noch in Ausnahmefällen, in sogenannten, nicht näher definierten „besonderen Konfliktlagen“, als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten eine Ausschlusswirkung im Rest der Region haben.

Damit besteht die reale Gefahr, dass weite Teile in Minden-Lübbecke „abgebaggert“ werden. Das wird zum Beispiel auch Gebiete im Raum Petershagen betreffen. Dies erscheint aus Sicht der Unternehmen aus dieser Branche sicher erstrebenswert, für die Menschen, deren Heimat zerstört wird, ist dies eine äußerst bedrohliche Nachricht. Zudem werden durch den Abbau von Rohstoffen Ökosysteme unwiederbringlich zerstört. Wir lehnen deshalb die Änderung ab. Denn die Regionalplanung muss weiterhin den Rohstoffabbau in einer Region verbindlich steuern können, um eine großräumige Planung und einen angemessenen Ausgleich der Interessen gewährleisten zu können.

Ziel 9.2-2 „Versorgungszeiträume“

Die Landesregierung schlägt vor, die Zeiträume, für welche die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) ausgelegt werden, deutlich zu verlängern, von bisher 20 Jahren bei Lockergesteinen auf 25 Jahre. Das führt zu einer zusätzlichen Ausweisung von Flächen.

Die Änderung des gültigen Landesentwicklungsplanes ist daher abzulehnen!

6. Ziel 7.2-2 „Gebiete für den Schutz der Natur“- Streichung des Nationalparks Senne

Der Nationalpark ist die in Deutschland weitreichendste und konsequenteste Unterschutzstellung von Flächen für den Naturschutz. Durch diesen Status werden die

artenreichsten und ökologisch wertvollsten Gebiete dauerhaft konkurrierenden Nutzungen entzogen. In NRW gibt es mit dem Nationalpark Eifel bis heute nur einen Nationalpark. Auch vor dem Hintergrund der restlichen Änderungen am LEP, welche ausnahmslos den Flächenverbrauch erhöhen und damit die Biodiversität in NRW weiter bedrohen werden, wäre ein Festhalten am Ziel, in der Senne einen zweiten Nationalpark auszuweisen, ein wichtiges Signal gewesen. Der Status eines Nationalparks beflügelt den Tourismus in einer Region enorm.

Die LEP-Entwurf wird seiner Verantwortung im Naturschutz beim Landesprojekt eines Nationalparks Senne nicht gerecht und vergibt damit eine große Chance für OWL und das Land NRW.

Die vorgeschlagenen Änderungen gehen weit über das Maß einer einfachen Änderung hinaus: sie stellen Grundzüge des gültigen LEP in Frage. Dies wird im Kapitel Nationalpark beispielhaft deutlich. Das reine Änderungsverfahren ist daher mit Raumordnungs- und Landesplanungsgesetz nicht rechtskonform.

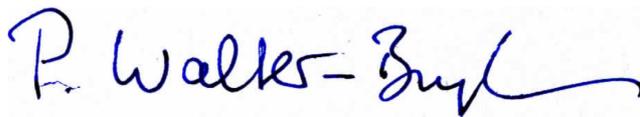
Die vorgeschlagene Änderung des gültigen LEP wird daher abgelehnt. Wir fordern, den Nationalpark Senne im LEP zu belassen und zügig eine Umsetzung dieses Zielles in Angriff zu nehmen!

Mit freundlichen Grüßen

Für die Kreistagsfraktion



Cornelia Schmelzer
Fraktionssprecherin



Petra Walter-Bußmann
Geschäftsführerin